

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
im Stadtrat Erfurt
Frau Morgenroth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0265/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Anfrage zur Durchsetzung einer rauchfreien Zone im Bereich Bahnhofstraße/Bahnhofsunterführung; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich (hier: Vorschriften der Nichtraucherschutzgesetze) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Das Fragerecht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder erstreckt sich nur auf Sachverhalte, welche den eigenen Wirkungsbereich und keine laufenden Angelegenheiten nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen.

Der Bereich der Bahnhofsunterführung befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn. Die Verkehrsanlage unterliegt nicht den bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zum Schutz von Nichtrauchern. Hiervon unberührt verbleibt die Möglichkeit der Verhängung von Rauchverboten aufgrund des Hausrechts der Deutschen Bahn. Für deren Erlass und Durchsetzung zeichnet sich die Stadtverwaltung Erfurt nicht zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein